

3.9 Die Einkommenspfändung

Damit die Schuldnerin nicht in die Arme der Sozialhilfe getrieben wird, lässt ihr das Betreibungsamt den «betreibungsrechtlichen Notbedarf»: er ist unpfändbar. Nur was darüber liegt, kann gepfändet werden. Der Notbedarf wird auch als «betreibungsrechtliches Existenzminimum» bezeichnet.

3.9.1 Das betreibungsrechtliche Existenzminimum

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist nicht für alle SchuldnerInnen gleich. Es wird individuell berechnet. Es setzt sich zusammen aus dem (pauschalen) Grundbedarf und individuellen Zuschlägen (wie Wohnungsmiete, Krankenkasse usw.). Das Einkommen kann für ein Jahr im Voraus gepfändet werden (Art. 93 Abs. 2 SchKG). Reicht der gepfändete Verdienst nicht aus, um den Gläubiger zu befriedigen, so wird ihm nach Ablauf des Jahres ein Verlustschein ausgestellt. Mit dieser Regelung sollen nicht etwa primär

die Interessen der betriebenen Person geschützt werden, sondern es soll eine gewisse Rotation unter den GläubigerInnen ermöglicht werden: Wer ein Jahr lang an der Quelle war, wird mit einem Verlustschein weggeschickt, damit jene GläubigerInnen zum Zug kommen, welche bisher leer ausgegangen sind.

Das SchKG verzichtet darauf, klare Massstäbe für die Bemessung der Lohnpfändung aufzustellen, sondern es lässt den Betreibungsbeamten einen sehr grossen Ermessensraum:

Art. 93 Abs. 1 SchKG

Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Artikel 92 unpfändbar sind, können so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

Der Betreibungsbeamte übt beim Entscheid darüber, wie viel Einkommen er pfändet sein «pflichtgemässes Ermessen» aus. Die Konferenz der schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten gibt periodisch Richtlinien für die Bemessung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums heraus (siehe unten S. 66 ff.).

Diese werden von den meisten kantonalen Aufsichtsbehörden in die Kreisschreiben übernommen und damit zu verbindlichen Richtlinien für die Ermessensbetätigung der BetreibungsbeamtenInnen.

Wir müssen damit leben: Eine private Vereinigung legt weitgehend den Massstab fest, wie das Einkommen zu pfänden ist. Das ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch (vgl. Ivo Schwander, Zur Grundrechtsnähe der im SchKG geregelten Problematiken, Aktuelle Juristische Praxis 1996, S. 600). Bei der letzten grossen Revision des SchKG hat das Parlament aber darauf verzichtet, die Grundzüge der Einkommenspfändung im Gesetz zu regeln (dafür ist genau festgehalten, wie viel Tiere auf dem Bauernhof unpfändbar sind, wieweit Stroh und Futter gepfändet werden können, was mit den hängenden Früchten ist usw.). Wer

das SchKG liest, ohne das Land zu kennen, könnte ohne weiteres zum Schluss kommen, die Schweiz sei ein Agrarland...

Es ist nicht selbstverständlich: Die Betreuung richtet sich immer gegen eine Einzelperson, nie gegen die Familie. Um herauszufinden, wie viel der betriebenen Person gepfändet werden kann, berechnet das Betreibungsamt aber in einem ersten Schritt das Existenzminimum der gesamten Familie. In einem zweiten Schritt wird errechnet, welchen Anteil des familiären Existenzminimums die betriebene Person abdecken muss. Der Überrest ist dann pfändbar (siehe unten S. 65).

Das Gesetz sagt nicht, wer alles zur Familie gehört. Geschützt sind in der Praxis alle Personen, welche mit der betriebenen Person zusammenleben und für welche die betriebene Person aus rechtlichen oder moralischen Gründen zu sorgen hat. Das Kind, welches der Ehepartner der betriebenen Person in die Ehe eingebracht hat, gehört zur Familie. Zur Familie können auch die Eltern der betriebenen Person gehören, welche mit ihr im gleichen Haushalt wohnen (BGE 82 III 113).

Das gilt auch für den Kanton Bern. Die Kantonale Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen hat die Richtlinien im Kreisschreiben Nr. B3 übernommen und konkretisiert (siehe «Für Profis» auf www.schuldeninfo.ch)

3.9.2 Unpfändbares und pfändbares Einkommen

Absolut unpfändbare Einkommensarten. Bestimmte Einkommensarten sind absolut unpfändbar, sie können selbst dann nicht gepfändet werden, wenn sie das betreibungsrechtliche Existenzminimum der betriebenen Person übersteigen sollten (siehe oben Seite 49 ff.).

Bis aufs Existenzminimum pfändbare Einkommensarten («relativ pfändbares Einkommen»). Das Bundesgericht vertritt die Ansicht, dass die absolute Unpfändbarkeit eine Ausnahme von

der Regel sei, dass Renten grundsätzlich wie Lohn bis aufs Existenzminimum gepfändet werden können. Es hat daher eine österreichische Alterspension, welche in die Schweiz ausbezahlt wird, als pfändbar erklärt (BGE 134 III 608).

Das Betreibungsamt geht gleich vor wie bei der Lohnpfändung, die Pfändungsanzeige geht an die Stelle, welche dem Schuldner die Leistungen auszahlt, bei Arbeitslosentaggeldern also an die Arbeitslosenkasse.

Neben dem Erwerbseinkommen können folgende Renten und Taggelder bis aufs betreibungsrechtliche Existenzminimum gepfändet werden:

- Scheidungsrenten
- Arbeitslosentaggelder
- Erwerbsausfallentschädigungen
- Stipendien
- Krankentaggelder
- IV-Taggelder

Zusammentreffen von unpfändbaren und pfändbaren Einkommen. Verfügt die betriebene Person sowohl über unpfändbare als auch über pfändbare Einkommen, so werden die Einkommen addiert und es wird der Teil gepfändet, der das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigt. Es kann jedoch nicht in absolut unpfändbare Vermögensteile eingegriffen werden. Mit andern Worten: Es können höchstens hundert Prozent der pfändbaren Einkommen gepfändet werden, das unpfändbare Einkommen ist auf jeden Fall tabu, auch dann, wenn es das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteigt.

Bundesgerichtsentscheid. X erzielt folgende Einkommensarten: Ergänzungsleistungen von 3'577 Franken, Rentenleistungen der AHV von 979 Franken, eine Invalidenrente der Unfallversicherung (SUVA) von 124 Franken und Kinderzulagen von 392 Franken. Das Betreibungsamt stellt eine pfändbare Quote von 370 Franken fest. Das Bundesgericht greift von Amtes wegen ein und beschränkt die Pfändung auf 124 Franken. Nur die Invalidenrente der Unfallversicherung ist beschränkt pfändbar (pfändbar wie Lohn). Die übrigen Einkommensteile sind absolut unpfändbar. (BGE 5A_16/2010 vom 16. März 2010)

3.9.3 Die Pauschalen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums

Die Erwachsenen

Das Betreibungsamt schreibt der betriebenen Person (beziehungsweise ihrer Familie) eine Pauschale gut, welche je nach Haushaltsform differiert:

Grundbeträge nach den gesamtschweizerischen Richtlinien:

– Alleinstehend	1200
– Alleinerziehend	1350
– Ehepaar	
– Eingetragene Partnerschaft	1700
– Paar mit Kindern i.d.R.	
– Kinderlose kostensenkende Wohn-/Lebensgemeinschaft, wo der Partner ebenfalls über Einkommen verfügt, mindestens	850

Abweichende Richtlinien gelten in den Kantonen Aargau, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Zürich

Der pauschale Grundbetrag deckt in der Regel folgende Bedürfnisse ab:

- Nahrung
- Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung
- Körper- und Gesundheitspflege
- Unterhalt der Wohnungseinrichtung
- Privatversicherungen (insbesondere die Prämien für Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherungen)
- Kulturelles, soziale Kontakte, Hobbys
- Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc.
- Durchschnittliche Auslagen für den Unterhalt und die Pflege von Haustieren

Ergänzungen und Präzisierungen der Aufsichtsbehörde, Beilage 2 zum Kreisschreiben B3

Insbesondere das Konkubinats

Die kantonbernische Aufsichtsbehörde präzisiert, wie der Grundbetrag bei der kinderlosen Wohn- oder Lebensgemeinschaft zu berechnen ist:

«Lebt der Schuldner mit einer erwachsenen Person mit eigenem Einkommen – ohne gemeinsame Kinder – in einer Wohn-/Lebensgemeinschaft, so ist diesem Umstand unter Berücksichtigung der Dauer der Gemeinschaft sowie der Gemeinsamkeiten in der Gemeinschaft (gemeinsame Verpflegung, gemeinsame Kasse etc.) durch einen angemessenen Abzug Rechnung zu tragen. Der Abzug vom jeweiligen Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner bzw. alleinerziehenden Schuldner beträgt mind. CHF 100.00 und max. CHF 350.00 (d.h. Herabsetzung max. auf den halben Ehegatten-Grundbetrag; BGE 130 III 765, S. 767 f.).»

Die Berechnung der pfändbaren Quote geht beim Konkubinatspaar zwar vom gleichen Grundbetrag aus wie bei einem Ehepaar, die Methode unterscheidet sich aber grundlegend: Beim Ehepaar wird das familiäre Existenzminimum berechnet und bei der Festsetzung der pfändbaren Quote angenommen, dass beide Einkommen den gleichen prozentualen Anteil

des Einkommens für die Deckung des Existenzminimums einsetzen. Das hat zur Folge, dass das Existenzminimum proportional nach der Einkommenshöhe auf die Eheleute aufgeteilt wird.

Beim kinderlosen Konkubinatspaar ist es ausgeschlossen, dass dem Partner der betriebenen Schuldnerin mehr als das halbe Existenzminimum überbunden wird, da hier keine gesetzliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht besteht. Die Gläubiger könnten sich sonst aus dem Gut einer Drittperson befriedigen.

Anders sieht es aus, wenn das Konkubinatspaar Kinder hat: Hier ist das Konkubinatspaar nach der bundesgerichtlichen Praxis «im Wesentlichen gleich» zu behandeln wie ein Ehepaar. «Ein Unterschied besteht lediglich insofern, als ein Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten nur in Rechnung zu stellen ist, wenn die Ehefrau tatsächlich einem Verdienst nachgeht, wozu sie nicht verpflichtet ist, während eine Beitragspflicht der Konkubine schon dann unterstellt wird, wenn ihr eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist (BGE 106 III 17; BGE 130 III 765).

Ergänzungen und Präzisierungen der Aufsichtsbehörde, Beilage 2 zum Kreisschreiben B3

1000 Franken Grundbetrag statt 750

Bundesgerichtsentscheid. Wo der Haushaltspartner einzig von AHV und Ergänzungsleistungen lebt, kann die schematische Halbierung des Grundbetrags für Konkubinatspaare unangemessen sein. Im vorliegenden Fall werden der Schuldnerin 1000 Franken Grundbetrag angerechnet (wie es in den Zürcher Richtlinien vorgesehen war).

Frau X lebte mit Herrn Y zusammen. Herr Y war 73-jährig und lebte von 3'030 Franken Rente und Ergänzungsleistungen. Bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums von Frau X setzte das Betreibungsamt einen Grundbetrag von 750 Franken ein. Es verwies auf den Grundbetrag Eheleute oder zwei andere in

dauernder Haushaltsgemeinschaft lebende erwachsene Personen hin, der 1'550 Franken betrug (aus dem Bundesgerichtsentscheid geht nicht hervor, weshalb nicht 775 Franken eingesetzt wurden, was der Hälfte entsprochen hätte).

Frau X wehrte sich mit Beschwerde bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde und verlangte, dass der Grundbetrag auf 1'000 Franken angehoben wird, denn die Zürcher Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sahen diesen Grundbetrag für alleinstehende Personen vor, die in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen leben.

Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab und auferlegte Frau X eine Gerichtsgebühr von 250 Franken (!). Das Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde hiess den Rekurs von Frau X gut. Dabei liess es offen, ob es sich beim gemeinsamen Haushalt um eine Zweckgemeinschaft oder um ein Konkubinatspaar handle. Wo der Partner keinen Lohn im eigentlichen Sinn, sondern bescheidene Einkünfte aus der AHV und Ergänzungsleistungen bezieht, erscheint die Halbierung des Grundbetrags für Konkubinatspaare unangemessen. Die Aufsichtsbehörde gestand Frau X einen Grundbetrag von 1'000 Franken zu - allerdings nicht von Beginn der Pfändung im September 2005 an, sondern erst ab April 2006. Daneben hob sie die Kostenaufgabe der Vorinstanz auf.

Das Bundesgericht korrigierte die zürcherische Aufsichtsbehörde: «Die Gegebenheiten, die das Obergericht dazu führten, der Beschwerdefüh-

rerin einen monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'000.– zuzugestehen, bestanden nach dessen Darlegungen bereits im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Die Vorinstanz nennt keine Gründe, die eine Erhöhung des Grundbetrags von Fr. 750.– auf Fr. 1'000.– erst mit Wirkung ab 1. April 2006 zu rechtfertigen vermöchten. Vielmehr erklärt sie ausdrücklich, dass die Verhältnisse es nicht rechtfertigten, in Abweichung von früheren Pfändungen, wo Fr. 1'000.– eingesetzt worden seien, den Grundbetrag zu reduzieren; es erscheine als angemessen, der Beschwerdeführerin weiterhin Fr. 1'000.– zuzugestehen.» (Erwägung 3.2)

Das Betreibungsamt musste Frau X 1'750 Franken ausbezahlen. BGE 7B.116/2006 vom 7.11.2006

Die Kinder

Für den Unterhalt der Kinder werden ebenfalls Pauschalen berücksichtigt:

Unterhalt der Kinder	
– bis 10-jährig	400
– älter	600

Kosten des Besuchsrechts. Betreut die betriebene Person Kinder im Rahmen eines Besuchsrechts (was durch eine entsprechende Vereinbarung bzw. ein entsprechendes Urteil zu belegen ist), so ist gemäss kantonalbernerischer Aufsichtsbehörde pro Kind und ganzen Besuchstag ein Zuschlag von CHF 10.00 zu berücksichtigen (BGE 7B.145/2005 vom 11.10.2005). Müssen für die Ausübung des Besuchsrechts grössere Distanzen zurückgelegt werden, so sind zusätzlich die

notwendigen Fahrkosten angemessen zu berücksichtigen.

Das Bundesgericht hat im angeführten Entscheid dem Scheidungsvater pro Besuchstag einen Dreissigstel des Kinderzuschlags zugebilligt: Der Scheidungsvater hatte das Kind pro Monat drei Tage zu Besuch und bekam einen Zehntel des damaligen Zuschlags von 500 Franken gutgeschrieben.

3.9.4 Die Zuschläge zum Grundbetrag

Die Zuschläge zum Grundbetrag werden individuell berechnet. Für sämtliche Zuschläge zum Grundbetrag gilt: Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Pfändung effektiv bezahlt wurden. Das Betreibungsamt will Zahlungsbelege sehen.

Kann die betriebene Person beispielsweise nicht belegen, dass sie die Wohnungsmiete bezahlt hat, wird der Betrag für die Miete nicht in den Notbedarf aufgenommen. Damit riskiert die betriebene Person den Verlust der Wohnung. Um diese Gefahr nicht unnötig zu vergrössern, hat die betriebene Person «die Mög-

lichkeit, die Revision der Lohnpfändung zu verlangen von dem Augenblick an, wo sie sich über den Abschluss eines Mietvertrags ausweist und darüber, dass sie den darin vereinbarten Mietzins (wie auch allenfalls geltend gemachte Nebenkosten) tatsächlich bezahlt» (BGE 121 III 23).

Immer wieder sind die Schuldenberatungsstellen mit Situationen konfrontiert, wo es nicht genügt, dass die Betriebenen die Belege einmal vorlegen. Es empfiehlt sich, die Belegsammlung griffbereit zu halten, sofern das Betreibungsamt bei der Berechnung des Existenzminimums auf einmal Belege übergeht, die dem Betreibungsweibel beim Pfändungsvollzug vorgelegt worden sind.

Die Wohnkosten

Was die betriebene Person für die Wohnungsmiete und die Nebenkosten bezahlt, wird bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt. Beleuchtung und Kochenergie sind im Grundbetrag inbegriffen, die Heiz- und Nebenkosten können zusätzlich zum Grundbetrag geltend gemacht werden.

Die Kosten des Eigenheims. Wohnt die betriebene Person im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung, so werden ihr die Hypothekenzinsen ohne Amortisation, die öffentlich-rechtlichen Abgaben und die durchschnittlichen Unterhaltskosten angerechnet.

Zu hohe Wohnkosten werden auf ein «ortsübliches Normalmass» reduziert. Sind die Wohn-

kosten unverhältnismässig hoch (mit den Worten der Aufsichtsbehörde: «den wirtschaftlichen Verhältnissen und den persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessen»), so ist «der Mietzins nach Ablauf des Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen» (BGE 129 III 256). Dasselbe gilt sinngemäss für eine zu hohe Hypothekenzinsbelastung.

Wohnkosten bei Wohngemeinschaft. Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen. Kinder werden wie halbe Erwachsene in die Rechnung eingesetzt.

Die Sozialbeiträge

Unter diesem Titel können die Beiträge an die AHV/IV, EO, Arbeitslosen-Versicherung und Unfallversicherung abgezogen werden (soweit sie nicht bereits vom Lohn abgezogen worden sind). Hier werden auch die Beiträge an die Kranken-

kasse und Beiträge an Berufsverbände (Angestelltenverbände, Gewerkschaften) berücksichtigt. Die Kosten der Zusatzversicherungen gegen Krankheit werden nicht berücksichtigt.

Die Gesundheitskosten

Im Kreisschreiben werden die Gesundheitskosten nur unter dem Stichwort «Verschiedene Auslagen» angeführt.

Bundesgerichtsentscheid. Das Bundesgericht hat klargestellt, wie die Gesundheitskosten im betriebsrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen sind:

- **Arzneien** «im Rahmen der üblichen Selbstmedikation (geläufige Schmerzmittel; Wundsalben)» sind im Grundbetrag enthalten. Sie gehören zu den Kosten für «Körper- und Gesundheitspflege».
- **Zuschlag 1:** Unmittelbar bevorstehende grössere Auslagen für Arzt und Arzneien müssen beim Existenzminimum als Zuschlag berücksichtigt werden.
- **Zuschlag 2:** Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung werden unter dem Stichwort «Sozialbeiträge» berücksichtigt.

- **Zuschlag 3:** Unvorhergesehene Medizinalkosten (beispielsweise Notfälle) führen zu einer Anpassung der laufenden Einkommenspfändung.

Die Jahresfranchise gehört zu den Auslagen für Arzt und Arzneien (Zuschlag 1), soweit sie tatsächlich bezahlt werden muss. Normalerweise wird sie durch eine Anpassung der laufenden Einkommenspfändung berücksichtigt. Steht jedoch fest, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder sonst wegen einer notwendigen ärztlichen Behandlung bezahlt werden muss, kann sie von Anfang an auf den Monat umgerechnet und in die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums einbezogen werden (BGE 129 III 242).

Die unumgänglichen Berufsauslagen

Schwer-, Nacht- und Schichtarbeit. Folgende SchuldnerInnen haben Anspruch auf eine Entschädigung für erhöhten Nahrungsbedarf: SchwerarbeiterInnen, NachtarbeiterInnen, SchichtarbeiterInnen. Früher wurden hier auch die «Schuldner mit einem sehr weiten Arbeitsweg» erwähnt. Der Zuschlag beträgt 5.50 Franken pro Arbeitstag.

Auswärts essen. Wer auf auswärtige Verpflegung angewiesen ist, erhält einen Zuschlag von

9 bis 11 Franken pro Hauptmahlzeit. Die Kosten für das alltägliche Essen sind im Grundbedarf enthalten, Mit diesem Zuschlag sollen einzig die Mehrkosten abgedeckt werden, welche der betriebenen Person entstehen, weil sie auswärts essen muss.

Kleider und Wäsche. Für überdurchschnittlichen Kleider- und Wäscheverbrauch erhalten Serviceangestellte, Handelsreisende usw. einen Zuschlag von bis zu 50 Franken pro Monat.